März 2017

AK Positionspapier

Richtlinienvorschlag zur Änderung von RL 2013/34/EU über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

www.akeuropa.eu

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 750.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildiener) der rund 3,4 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Der Richtlinienvorschlag 2013/34/EU zu den Ertragsteuerinformationen über internationale Unternehmensgruppen (Country by Country Reporting) wird von der Bundesarbeitskammer (BAK) prinzipiell befürwortet. Um aggressiver Steuerplanung und dem Transfer von Gewinnen in Steueroasenländer besser entgegentreten zu können, sind aus BAK-Sicht jedoch noch folgende Änderungen im Legislativvorschlag notwendig:

- Statt die Anwendung der Richtlinie auf Konzerne mit einem Nettoumsatz von mehr als 750 Mio € zu beschränken, sollte eine Verknüpfung mit den Größenklassen, die für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses gelten, vorgesehen werden. Für alle Unternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen müssen, sollte die neue Regelung jedenfalls zur Anwendung kommen.
- Alle Rechtsträger, die unter den Anwendungsbereich von IFRS 10 fallen, sollen von den Veröffentlichungspflichten erfasst werden.
- Zur Schaffung von Transparenz ist es nötig, dass Unternehmen eine länderspezifische Veröffentlichung für alle Staaten, in denen sie aktiv sind, vornehmen müssen.
- Unternehmensgruppen müssen auch all jene Leistungsbeziehungen mit nicht unter die Konsolidierung fallenden Rechtsträgern, hinsichtlich ihrer Aktivitäten in den definierten Steueroasen veröffentlichen.
- Im Sinne der Transparenz müssen Eigentumsverhältnisse bzw. die tatsächlich Begünstigten an diesen Unternehmen und sonstigen Rechtsgebilden offengelegt werden.

Die Position der AK im Einzelnen

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Änderung der RL 2013/34/EU, der mehr Transparenz hinsichtlich der Ertragsteuerinformationen über internationale Unternehmensgruppen liefern soll („Country by Country Reporting"). Detaillierte, länderspezifische Informationen über die tatsächlichen Ertragsteuerzahlungen multinationaler Konzerne sind eine unabdingbare Voraussetzung, um die Probleme im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung und Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer und Steueroasen wirkungsvoll zu bekämpfen. Bei der Analyse des vorliegenden Entwurfes zur Änderung der oben angeführten Richtlinie sind uns allerdings einige Punkte aufgefallen, die bei den Verhandlungen über die tatsächliche Ausgestaltung des „Country by Country Reportings" noch berücksichtigt werden sollten, um tatsächlich probate Maßnahmen zur Erreichung von mehr Transparenz zu schaffen.

Der RL Vorschlag sieht vor, dass die Anwendung auf Unternehmensgruppen mit einem weltweit konsolidierten Nettoumsatz von mehr als 750 Mio € beschränkt wird. Die Erfahrungen und Veröffentlichungen der letzten Jahre über die Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne haben deutlich gezeigt, dass auch wesentlich kleinere Unternehmensgruppen diese Gestaltungen nutzen. Eine Verknüpfung mit den Größenklassen, die für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses gelten, halten wir für notwendig. Insbesondere sämtliche Unternehmen/Konzerne, die einen Konzernabschluss zu erstellen haben, sollten aus unserer Sicht vom CBC-Reporting erfasst werden. Nicht gelten soll die Verpflichtung für Konzerne, die etwa eine Befreiung (zb unter österreichischem Recht: § 245 oder § 246 UGB) in Anspruch nehmen dürfen.

Wir glauben, dass die Einbeziehung aller Rechtsträger, die unter den Anwendungsbereich von IFRS 10 fallen, hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten notwendig ist. Dies bedeutet, dass auch Berichte für Länder, in denen über Tochtergesellschaften hinaus etwa „Zweckgesellschaften" eingerichtet worden sind, durchgeführt werden müssten.

Der RL Vorschlag sieht vor, dass die Offenlegungsverpflichtungen für EU-Mitgliedstaaten und – noch zu definierende, und in einer Liste angeführten – Steueroasen länderweise erfolgen müssen. Für Drittstaaten, die nicht auf dieser Liste stehen reicht es, wenn die Veröffentlichung aggregiert erfolgt. Hier ist keine länderspezifische Veröffentlichung notwendig. Um wirkliche Transparenz zu schaffen ist es notwendig, dass die länderspezifischen Offenlegungspflichten tatsächlich für alle Staaten einzeln zu veröffentlichen sind.

Da viele Steuervermeidungsstrategien im Zusammenhang mit Steueroasen außerhalb der üblichen Konzernstrukturen abgewickelt werden, glauben wir, dass zusätzlich zu den im RL Vorschlag angeführten Veröffentlichungspflichten noch weitere Informationen notwendig sind. Um größtmögliche Transparenz zu erhalten erscheint es

uns wichtig, dass die Unternehmensgruppen zusätzlich all jene Leistungsbeziehungen mit nicht unter die Konsolidierung fallenden Rechtsträgern, hinsichtlich ihrer Aktivitäten in den definierten Steueroasen zu veröffentlichen haben.

Der vorliegende Entwurf ist ein wichtiger Schritt für mehr Transparenz. Um Steuervermeidung und Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Steueroasen wirklich wirkungsvoll bekämpfen zu können halten wir es allerdings grundsätzlich auch für unabdingbar, dass die Eigentumsverhältnisse bzw. die tatsächlich Begünstigten an diesen Unternehmen und sonstigen Rechtsgebilden ebenfalls offengelegt werden müssen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Martin Saringer
T: +43 (0) 1 501 65 2448
martin.saringer@akwien.at

sowie

Amir Ghoreishi
(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73